

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Die Themen

- » **Schutzmaskenpflicht - Tankstellen nicht betroffen**
- » **Autowaschanlagen - sind geschlossen zu halten**



Bernd Zierhut
Obmann



Dieter Wurzer
Geschäftsführer

» **Schutzmaskenpflicht - Tankstellen nicht betroffen**

Das Gesundheitsministerium hat die am Montag angekündigte „Schutzmaskenpflicht“ in einem eigenen Erlass nun näher konkretisiert. Für **Supermärkte und Drogerien/Drogerieketten ab 400 m² Kundenbereich** gelten sowohl für Mitarbeiter als auch für Kunden bestimmte Maßnahmen; dazu weiter unten.

Tankstellen per se fallen nicht darunter. Bei **Tankstellen mit angeschlossenem Shop-Bereich** wird wohl in aller Regel die im Erlass angeführte Fläche von 400 m² nicht erreicht werden bzw. liegt unserer Ansicht nach auch kein „Supermarkt“ vor. Leider fehlt eine Definition von „Supermarkt“ im Erlass.

In all diesen **vom Erlass nicht erfassten Bereichen** gelten – sowohl für Mitarbeiter, Kunden und Inhaber - die **allgemeinen Hygieneempfehlungen/-maßnahmen**, wie zB Einhaltung von Abständen (mind. 1 Meter) regelmäßige Handhygiene mit Seife oder Desinfektionsmitteln.

Was gilt nun ab sofort bzw. spätestens ab 6.4.2020 in **Supermärkten und Drogerien/Drogeriemärkten ab 400 m² Kundenbereich**:

- » Mitarbeiter sind angehalten mechanische Schutzvorrichtungen zu tragen
- » ab Verfügbarkeit kostenfrei den Kunden mechanische Schutzvorrichtungen zur Verfügung zu stellen (außer diese haben eigene mit)
- » Kunden dürfen dann nur mit Maske in den Verkaufsbereich gelassen werden (dh Ausgabe vor dem Geschäft)
- » Mitarbeitern von Supermärkten müssen im Kundenbereich Handschuhe tragen, trotzdem Händehygiene einhalten,
- » beim Eingang sind Desinfektionsmittelpender bereitzustellen,
- » der Haltegriff von Einkaufswägen ist nach jedem Kundengebrauch zu desinfizieren,
- » Flächen oder Vorrichtungen (zB Gefrierregalgriffe), die regelmäßig von Kunden berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen und desinfizieren,
- » bei sämtlichen Kassen mit Mitarbeiterbedienung muss Plexiglasschutz vorhanden sein

- » bei sämtlichen Kassen mit Mitarbeiterbedienung muss Plexiglasschutz vorhanden sein,
- » zur Kontrolle und Einhaltung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes von einem Meter sind im Kassensbereich Bodenmarkierungen anzubringen,
- » die Gestaltung der Verkaufsflächen soll derart vorgenommen werden, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann,
- » die Verwendung von Einkaufswägen zur Sicherstellung des Abstandes soll vorgesehen werden,
- » es ist eine Anzahl von Kunden festzulegen, die gleichzeitig im Supermarkt aufhältig sein darf, um den vorgeschriebenen 1-Meter-Sicherheitsabstand zwischen den anwesenden Personen sicherzustellen; bei Erreichen dieser Anzahl dürfen zusätzliche Kunden den Supermarkt nur betreten, wenn ihn zuvor welche verlassen haben („one-in-one-out“),
- » die Mitarbeiter sind aufgefordert, den Kunden die Möglichkeit des kontaktlosen Bezahls zu empfehlen,
- » Kunden sind durch geeignete Information in einem Aushang/durch Piktogramme darauf hinzuweisen, dass bei Vorhandensein von Symptomen die Geschäftsräumlichkeiten nicht betreten werden dürfen.

In manchen Medien wird schon über eine Ausweitung dieser Maßnahmen spekuliert – konkret eine allgemeine „Schutzmasken-Tragepflicht“ -, dazu liegen uns keinerlei Informationen vor, ob und wann dies geplant sein könnte.

» **Autowaschanlagen - sind geschlossen zu halten**

Strafe bis zu 30.000,00 Euro bei Missachtung

Wir haben am Dienstag darüber berichtet, dass im Hinblick auf **Autowaschanlagen und Lanzenwaschplätze keine Ausnahme vom Betretungsverbot** gem. der Verordnung BGBl II 96/2020 idF 110/2020 besteht. Demzufolge besteht für diese ein Betretungsverbot bzw. **müssen diese geschlossen gehalten werden.**

Wir haben heute eine ganze Reihe von Anrufen zu diesem Thema erhalten, wo berichtet wird, dass sich ein paar Betreiber nicht an die Vorgaben halten. All diesen möchten wir noch **folgende Information** geben:

Wir ersuchen alle Betriebe sich strikt an die getroffenen Maßnahmen zu halten, die gesetzlichen Regelungen sehen auch **drastische Strafen bei Verstößen – bis zu € 30.000.-** - vor!

Der Innenminister hat bislang ziemlich klar und deutlich ausgeführt, dass seitens der Exekutive eine rigorose Überwachung betreffend der Einhaltung der Maßnahmen erfolgen wird. Uns sind schon eine ganze Reihe von Anzeigen und angeordnete Schließungen aus unterschiedlichen Branchen bekannt.

Daher ersuchen wir im eigenen Interesse, die Vorgaben zu beachten, denn eine mögliche Anzeige kann jeder Mitbewerber oder auch jede andere Person bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einbringen; auch anonym und die Exekutive geht diesen Anzeigen mit Sicherheit nach!

FÜR SIE DA

- » MEIN **BRANCHEN-TEAM**
- » BRANCHEN **WEBSEITE**

FACHGRUPPE ENERGIEHANDEL

Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05 90909 - 4343
E energiehandel@wkoee.at
W
wko.at/ooe/energiehandel

- » NEWSLETTER **ABBESTELLEN**
- » E-MAILADRESSE **ÄNDERN**
- » **OFFENLEGUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Fachgruppe Energiehandel, Hessenplatz 3, A-4020 Linz

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015